

# Beitragsordnung

Handballsportgemeinschaft Neudorf/Döbeln e.V.



## § 1

Gem. der Satzung der HSG Neudorf/Döbeln e.V. haben die Mitglieder Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Des Weiteren können Aufnahmegebühren und Umlagen festgesetzt werden. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung.

# § 2

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt folgende Beiträge festzusetzen:

Α	Erwachsene	EUR 20,00 monatlich
В	Kinder/Jugendliche 0 bis 18 Jahre	EUR 10,00 monatlich
С	passive Mitglieder	EUR 8,00 monatlich
D	Breitensport	EUR 10,00 monatlich
Ε	ermäßigte Mitglieder	EUR 10,00 monatlich
	(Azubis, Arbeitslose, Grundwehrdienstleistende/	
	Zivildienstleistende, Studenten, Schüler)	

(2) Ändert sich während des Kalenderjahres die Beitragshöhe gem. Absatz 1, ist der geänderte Beitrag erstmals in dem dem Ereignis folgenden Kalenderjahr zu zahlen.

## § 3 (weggefallen)

## § 4

Der Mitgliedsbeitrag ist ab dem 01.01.2018 zur Zahlung fällig. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge soll per Einzugsermächtigung, welche dem Verein zu erteilen ist, erfolgen. Sollte keine Einzugsermächtigung erteilt werden, ist der Mitgliedsbeitrag bis spätestens 20. Januar des Jahres an den Verein kostenfrei zu überweisen.

## § 5

- (1) Für den Fall, dass die Mitgliedschaft im laufenden Jahr beginnt, zahlt das Mitglied ab dem dem Beitritt folgenden Kalendermonat bis zum Ende des Jahres für jeden Monat 1/12 des Jahresbeitrages.
- (2) Endet die Mitgliedschaft während des Kalenderjahres, hat das Mitglied bis zum Ende des Monats, in welchem die Mitgliedschaft endet, für jeden Monat 1/12 des jährlichen Mitgliedsbeitrages zu zahlen. Zuviel gezahlte Mitgliedsbeiträge werden erstattet.



## § 6

- (1) Um die Beitragskassierung effizient und kostengünstig zu gestalten, soll jedes Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung für den Einzug des jährlichen Mitgliedsbeitrages erteilen. Für den Fall, dass eine Einzugsermächtigung nicht erteilt wird, ist der Mitgliedsbeitrag bis zur festgesetzten Fälligkeit kostenfrei auf das Konto des Vereins zu zahlen.
- (2) Sportfreunde, welche keine Einzugsermächtigung erteilt haben bzw. am Lastschriftverfahren nicht teilnehmen, zahlen zur Abgeltung des erhöhten Verwaltungsaufwandes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 10,00. Wird Lastschriften widersprochen bzw. erfolgen Rückbuchungen auf Grund Nichtdeckung des Kontos wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 10,00 je Rückbuchung bzw. Widerruf erhoben. Dem Vereinsmitglied bleibt nachgelassen, den Nachweis geringerer Kosten für den erhöhten Arbeitsaufwand zu erbringen.

§ 7

Die Beitragsordnung tritt ab 01.01.2018 in Kraft.